

7152

POST VOM BÜRGERMEISTER

Pamhagen, Ausgabe 58, November 2021



Gemeindezentrum

An einen Haushalt

Gemeinderatssitzung

Ein Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 24.11.2021

ab Seite 6

Covid-19-Impfung

Für Personen, die keine Gelegenheit haben sich an anderen Orten impfen zu lassen

Seite 16

Ausschreibung

Vermietung des "vormaligen Tourismusbüros"

ab Seite 12

SEHR GEEHRTE PAMHAGENERINNEN!
SEHR GEEHRTE PAMHAGENER!
LIEBE JUGEND!

Der Advent - die besinnlichste Zeit des Jahres. Viele Lichter in den Straßen, Gassen und auf den Häusern und Bäumen stimmen uns auf die Weihnachtszeit ein. Die Backöfen werden eingeschaltet und vielerlei Gutes wird in alter Tradition gebacken. Doch stimmt das wirklich?

Der von der Bundesregierung verordnete derzeitige Lockdown ist ein wichtiges Mittel in der Bekämpfung der Covid-19 Pandemie. Wir alle sollten uns daran halten und unsere sozialen Kontakte einschränken damit wir schneller wieder zu einem "normalen" Leben wie vor der Pandemie finden.

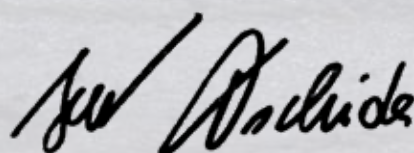
Und vielleicht hilft diese Maßnahme in der Vorweihnachtszeit, damit wir wieder zu uns zurück finden. Denn sind wir mal ehrlich, normalerweise besteht die Vorweihnachtszeit aus hektischen Einkaufsmarathons und dem Stress so viele Adventmärkte, Veranstaltungen und Weihnachtsfeiern wie möglich zu besuchen.

Versuchen wir das Beste aus der Situation zu machen und genießen wir die Adventzeit ohne Druck, Stress und Hektik. Zur Ruhe kommen, in sich kehren - sich einfach entspannen.

Dies geht zum Beispiel bei einem Spaziergang durch unsere schöne Gemeinde. Unsere Kinder der Volksschule haben in diesem Jahr wieder Weihnachtskugeln gestaltet, mit welchen der Christbaum vor dem Postpartner geschmückt ist.

Ich möchte mich bei den Schülerinnen und Schülern für die wunderschönen Arbeiten bedanken.

Bleiben Sie gesund und eine besinnliche Adventzeit!
Mit freundlichen Grüßen



Bürgermeister Josef Tschida

Haus- u. Grundstücksbesitzer

Pflichten gegenüber "Allgemeinheit", Behörden und Nachbarn

Beim Alleineigentum an einer Liegenschaft ist der Grundsatz, dass Eigentum die Befugnis ist, mit einer Sache nach eigener Willkür umzugehen, wohl am weitesten ausgeprägt. Alleineigentum schließt andere von der Nutzung und von Verfügungen über die Sache aus. Der Eigentümer entscheidet alleine darüber, wie er die Liegenschaft gebrauchen will. Er kann zB (weitgehend) willkürlich bestimmen, wann, mit wem und zu welchen Bedingungen er welche liegenschaftsbezogenen Verträge abschließt. Er entscheidet allein, ob und mit wem er eine Haussanierung durchführen möchte, ob und welche Versicherungsverträge er abschließt, etc.

Auch Alleineigentumsrechte an Liegenschaften sind mit verschiedenen Pflichten verbunden. Diese Pflichten können gegenüber der „Allgemeinheit“, den Behörden und auch gegenüber den Eigentümern von Nachbarliegenschaften bestehen. Man muss sich im gesellschaftlichen Interessen gewissen Einschränkungen der Herrschaftsrechte gefallen lassen. Ein paar der wichtigsten möchte ich heute in Erinnerung bringen:

Freihaltung des Lichtraumprofil

Mit dem Lichtraumprofil wird der „lichte Raum“ vorgeschrieben. Das heißt, dass der Fahr- oder Gehweg von Gegenständen freizuhalten ist, und auch überhängende Äste entfernt werden müssen. Aber auch die Straße, Straßenbankette und der Gehweg müssen freigehalten werden. Wenn Gegenstände innerhalb des Lichtraumprofils abgestellt werden, bedarf dies einer Genehmigung.

Das Lichtraumprofil wird von der Straßenverkehrsordnung geregelt. So ist der Luftraum 2,50 m über dem Gehsteig und 4,50 m über der Fahrbahn freizuhalten. Seitlich auf Fahrbahn, die Fußgänger auf Gehsteigen oder Straßenbanketten behindernde Gegenstände, welche nicht mindestens 60 cm von der Fahrbahn entfernt sind, dürfen nicht aufgestellt werden bzw. müssen entfernt werden.

Der Luftraum muss freigehalten werden. Bäume und Sträucher müssen regelmäßig geschnitten werden, damit nicht nur das ungehinderte Fahren von PKWs, Bussen, usw. ermöglicht wird, sondern auch Verkehrszeichen und Straßenbeleuchtung nicht verdeckt werden.

Dies bedeutet, dass die sehr beliebten „Ziersteine“ oder Blumengefäße und manchmal auch Pflanzen wie Thujen oder ähnliches mindestens 60 cm vom Fahrbahnrand entfernt sein müssen. Gleichzeitig dürfen diese den Fußgänger nicht behindern. Sollte ein Unfall aufgrund eines Gegenstandes, welcher rechtswidrig im Lichtraumprofil steht verursacht werden, ist der Eigentümer des betreffenden Objektes verantwortlich! Damit es nicht soweit kommt, ersuche ich Sie zu prüfen, ob die rechtlichen Mindestabstände eingehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, entfernen Sie bitte das betreffende Objekt.

Haus- u. Grundstücksbesitzer

Pflichten - Fortsetzung

Winterdienst

Gerade in der kalten Jahreszeit sollten sich Haus- und Grundstücksbesitzer ihren Wecker früh stellen. Denn diese sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass öffentliche Gehsteige (samt dazugehörige Zugänge und Stiegen, entlang der ganzen Liegenschaft) an allen Wochentagen (Montag bis Sonntag) von 6:00 bis 22:00 Uhr „gefahrlos benutzbar“ sind.



Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Geregelt ist dies im § 93 der StVO und gilt das ganze Jahr, erlangt aber im Winter eine besondere Bedeutung.

In den Wintermonaten bedeutet dies, dass die Besitzer verantwortlich dafür sind, dass auf den Flächen bei Bedarf der Schnee geräumt oder bei Glätte Salz oder Splitt gestreut wird. Wer sich nicht darum kümmert, dem drohen Anzeigen und Geldstrafen. Sollte es deswegen gar zu einem Personenschaden kommen, so drohen dem verantwortlichen Liegenschaftseigentümer Schadenersatzklagen und ein gerichtliches Nachspiel, was sehr teuer kommen kann.

Bei herabhängenden Eisbildungen oder Schneewächten auf dem Dach hat der Liegenschaftseigentümer auf die Gefahrenquelle hinzuweisen und entsprechende Absperrungen vorzunehmen. Zudem hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Gefahrenquelle möglichst bald entfernt wird.

Personen, die z.B. für betagte oder wochentags nicht anwesende Nachbarn deren Gehsteig unentgeltlich mitbetreuen, sollten dies genauso gewissenhaft ausführen, wie beim eigenen Gehsteigabschnitt, da damit sämtliche Verpflichtungen übernommen werden.

Jeder Liegenschaftseigentümer hat aber die Möglichkeit befugte Winterdienstanbieter wie z.B. den Maschinenring Service Burgenland mit dem Winterdienst zu beauftragen. Diese führen nicht nur die Schneeräumung und Glättebekämpfung durch, sondern übernehmen auch die Haftung dafür. Erfüllt das beauftragte Unternehmen die Aufgaben wider Erwarten nicht ordnungsgemäß und ein Passant rutscht aus und verletzt sich, ist nicht der Liegenschaftsbesitzer, sondern die Räumfirma für die Schäden verantwortlich.



Haus- u. Grundstücksbesitzer

Pflichten - Fortsetzung

Winterdienst der Gemeinde

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeinde Pamhagen auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Gemeindeverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer, Haus- und Grundstücksbesitzer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.



Im Namen der Gemeinde Pamhagen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde Pamhagen handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Nach den Bestimmungen des § 93 der Straßenverkehrsordnung ist die Ablagerung bzw. der Abwurf des Schnees von Gebäuden oder aus Grundstücken auf die Straße ohne Vorliegen einer Bewilligung durch die Behörde nicht erlaubt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch gesetzwidrige bzw. unerlaubte Schneeablagerungen auf der Straße die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt werden kann. Für Unfälle, die daraus entstehen, kann der Verursacher haftbar gemacht werden.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und hoffe, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch in diesem Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, der Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

Gemeinderatssitzung vom 24.11.2021

Berichterstattung

Am 31. August 2021 fand um 19:00 Uhr in der Pausenhalle der Mittelschule Pamhagen, Schulgasse 2, Pamhagen, eine Sitzung des Gemeinderates statt.

TO 1) Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 31.08.2021

TO 1) a) öffentliche Verhandlungsschrift

Die öffentliche Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 31.08.2021 wurde mit den Stimmen der Gemeinderatsfraktionen ÖVP und SPÖ mehrheitlich zum Beschluss erhoben.

TO 1) b) gesonderte (nicht öffentliche) Verhandlungsschrift

Dieser Tagesordnungspunkt beinhaltet nicht öffentliche Informationen. Aus diesem Grund musste dieser gemäß Burgenländischer Gemeindeordnung nicht öffentlich behandelt werden.

TO 2) Aufsichtsbeschwerde Einwendungen zur Verhandlungsschrift

GR Kotzenmacher Josef hat sich bei der Aufsichtsbehörde Abteilung 2, Land Burgenland, beschwert, dass Seine Einwendungen nach § 45 der Burgenländischen Gemeindeordnung zur Verhandlungsschrift vom 11. Mai 2021 nicht Teil der Verhandlungsschrift vom 08. Juni 2021 geworden sind.

Die Aufsichtsbehörde hat den Sachverhalt geprüft und in einem Schreiben vom 20.10.2021, Zahl: A2/G.KOMAJO-10004-8-2021, das Ergebnis dem Gemeinderat mitgeteilt. Unter Heranziehung der dazugehörigen Gesetze erklärte die Aufsichtsbehörde wörtlich: "Ein Fehlverhalten der Gemeinde kann seitens der Aufsichtsbehörde nicht festgestellt werden".

TO 3) Hausplatzverkauf - Hausplätze GstNr. 4653/23 und 4653/24, Kapellensiedlung 35 und 37 – Thomas und Ildiko Gneist

Der Gemeinderat der Gemeinde Pamhagen hat mehrheitlich (mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP) beschlossen, dem Antrag von Thomas und Ildiko Gneist zum Verkauf der Grundstücke Kapellensiedlung 35 und 37, GstNr. 4653/23 und 4653/24, KG Pamhagen, nicht stattzugeben.

TO 4) Dienstbarkeitsvertrag mit der Energie Burgenland AG, Kasernenstraße 9, Eisenstadt, für das Grundstück Nr.4653/1, EZ 2795, KG Pamhagen

Der Gemeinderat der Gemeinde Pamhagen hat einstimmig beschlossen den vorgelegten Dienstbarkeitsvertrag mit der Energie Burgenland AG, Kasernenstraße 9, Eisenstadt, für die Grundstücke 4653/1, EZ 2795, KG Pamhagen, zum Beschluss zu erheben.

TO 5) Vermietung des Raumes „Tourismusbüro“ im ehemaligen FF-Haus, Bahnstr. 2c

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor eingehen in die Tagesordnung von Bürgermeister

Gemeinderatssitzung vom 24.11.2021

Berichterstattung Fortsetzung

Tschida von der gegenständlichen Tagesordnung genommen.

TO 6) Verordnung über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahre 2021

Die Kosten für die Stareabwehr 2021 betragen 31.680,99 Euro. Diese werden gemäß dem gesetzlichen Berechnungsschlüssel auf die Eigentümer, Pächter oder sonstige Verfügungsberechtigte aller Weingartengrundstücke aufgeteilt. Der Gemeinderat hat den Einheitssatz mit 50,98 Euro je Hektar für ungeschützte Weingartenfläche und 25,49 Euro je Hektar für geschützte Weingartenfläche per Verordnung festgesetzt.

TO 7) Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Pamhagen und ein Minderheitsbericht über die Sitzung vom 14.09.2021

Am 17.06.2021 hat der Prüfungsausschuss eine ordentliche Sitzung abgehalten. Obmann Csida Ralph hat den Bericht des Prüfungsausschusses und Gemeinderat Kotzenmacher Josef seinen Minderheitsbericht dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Mit Stichtag 30.06.2021 wurden folgende Stände festgehalten:

Barkassastand in Höhe von + 2.750,22 Euro

Gesamtsumme der Girokonten in Höhe von + 1.080.242,65 Euro

Gesamtsumme der Kredite in Höhe von 2.698.366,59 Euro

Gesamtsumme der offenen Rückstände in Höhe von 58.002,78 Euro

TO 8) Änderung des Dienstvertrages (Personalangelegenheit)

TO 8) a) Bors Natascha, Gemeindeamt

TO 8) b) Kandelsdorfer Beate, Gemeindeamt

Gemäß § 44 Abs 1 3. Satz Bgld GemO 2003 dürfen Gegenstände, die individuelle Personalangelegenheiten zum Inhalt haben, nur in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden. Aus diesem Grund wurden die Tagesordnungspunkte TO 8 a) bis TO 8) b) nicht öffentlich behandelt.

TO 9) Berichte über Entscheidung des Landesverwaltungsgericht Burgenland betreffend Beschwerden gegen die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr

TO 9) a) Erkenntnis vom 27.09.2021, GZ E G04/05/2019.006/012

TO 9) b) Erkenntnis vom 27.09.2021, GZ E G04/05/2019.012/011

TO 9) c) Erkenntnis vom 27.09.2021, GZ E G04/05/2020.030/012

TO 9) d) Erkenntnis vom 27.09.2021, GZ E G04/05/2021.003/012

TO 9) e) Erkenntnis vom 27.09.2021, GZ E G04/05/2021.005/009

Gemäß § 44 Abs 1 3. Satz Bgld GemO 2003 dürfen Gegenstände, die individuelle Abgaben-

Gemeinderatssitzung vom 24.11.2021

Berichterstattung Fortsetzung

angelegenheiten zum Inhalt haben, nur in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden. Aus diesem Grund wurden die Tagesordnungspunkte TO 9 a) bis TO 9) e) nicht öffentlich behandelt.

TO 10) Außerordentliche Revision gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgericht Burgenland betreffend die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr

TO 10) a) Erkenntnis vom 27.09.2021, GZ E G04/05/2019.006/012

TO 10) b) Erkenntnis vom 27.09.2021, GZ E G04/05/2019.012/011

TO 10) c) Erkenntnis vom 27.09.2021, GZ E G04/05/2020.030/012

TO 10) d) Erkenntnis vom 27.09.2021, GZ E G04/05/2021.003/012

TO 10) e) Erkenntnis vom 27.09.2021, GZ E G04/05/2021.005/009

Gemäß § 44 Abs 1 3. Satz Bgld GemO 2003 dürfen Gegenstände, die individuelle Abgabenangelegenheiten zum Inhalt haben, nur in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden. Aus diesem Grund wurden die Tagesordnungspunkte TO 9 a) bis TO 9) e) nicht öffentlich behandelt.

TO 11) Erstellung einer Friedhofsordnung durch eine Arbeitsgruppe (Fortführung des Tagesordnungspunktes 10 der Gemeinderatssitzung 31.08.2021)

(Tagesordnungspunkt gemäß § 38 Abs. 4 Bgld. GemO 2003)

Gemeinderat Josef Kotzenmacher hatte diesen Tagesordnungspunkt bereits im August 2021 beantragt. Da damals keine Unterlagen zum Antrag beigelegt wurden, wurde der Tagesordnungspunkt einstimmig vertagt, damit sich auch die anderen Gemeinderatsfraktionen zum Sachverhalt vorbereiten können.

In dieser Sitzung hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen eine Arbeitsgruppe mit folgenden Mitgliedern einzurichten: GR Bauer Stefan (ÖVP) übernimmt die Leitung des Ausschusses, GR Csida Ralph (SPÖ), GR Kotzenmacher Josef (FP), Gemeindearbeiter Unger Gottfried, Gemeindeangestellter Wüger Stefan und Amtsleiterin Manuela Kierein.

Zusätzlich wird der Pfarrgemeinderat Pamhagen eingeladen eine Person als Mitglied der Arbeitsgruppe zu entsenden. Steinmetz Maxwald soll als Berater hinzugezogen werden.

Hinweis:

Im § 33 der Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019, LGBI. Nr. 76/2018, sind die gesetzlichen Vorgaben einer Friedhofsordnung festgehalten. Die Friedhofsordnung regelt was auf dem Friedhof verboten und was erlaubt ist.

Gemeinderatssitzung vom 24.11.2021

Berichterstattung Fortsetzung

Die Friedhofsordnung hat zu enthalten:

- die Arten der Grabstellen,
- die Lage und Beschaffenheit der Grabstellen, (Entfernung der Grabstellen voneinander, Grabeinfassungen, Anbringung von Kreuzen, Denkmälern etc.)
- Antrag Nutzungsrecht, Übertragung Nutzungsrecht
- Rückgabe einer Grabstelle
- Für welche Schäden haftet der Friedhofsbetreiber
- Was ist am Friedhof verboten (pietätsloses Verhalten)
- Verwaltungsstraßen im Falle einer Übertretung

Wie breit und lang soll zukünftig ein Doppelgrab sein dürfen? Sollen zukünftig Hunde auf das Areal des Friedhofes mitgenommen werden dürfen? Dies sind nur ein paar Fragen, die die Arbeitsgruppe sich selbst stellen wird. Wer darf ein Grabrecht beantragen? Welche Reihenfolge muss bei der Übertragung des Grabrechtes eingehalten werden. Dies sind nur einige Fragen, mit denen sich die Arbeitsgruppe auseinandersetzen wird.

Eine Friedhofsordnung richtet sich an die Nutzungsinhaber und deren Angehörige, die Besucher des Friedhofsareals sowie sämtliche Unternehmer, die auf dem Friedhof bzw. für den Friedhof bestimmte Leistungen erbringen. Sie ist am Friedhof öffentlich kundgemacht und somit jederzeit einsichtig.

Die neue Arbeitsgruppe muss gemäß den gesetzlichen Vorgaben einen Entwurf einer Verordnung erarbeiten und dem Gemeinderat vorlegen. Ziel der Arbeitsgruppe ist eine Verordnung, mit welcher festgelegt wird wie sich zukünftig unser Friedhof entwickeln soll.

TO 12) Hausplatzverkauf – Hausplatz GstNr. 4653/25, Kapellensiedlung 39 - Unger Christopher, Illmitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Pamhagen hat einstimmig beschlossen, dem Ansuchen stattzugeben und das Grundstück Kapellensiedlung 39, GstNr. 4653/25 KG Pamhagen an Unger Christopher, Illmitz zu verkaufen. Der Quadratmeterpreis beträgt 22,- Euro für die Bruttofläche. Der Vertrag wird gemäß dem Vertragstext der Gemeinderatsbeschlüsse vom 28.01.2009 TO 11) und 30.06.2015, TO 9) abgeschlossen. Sämtliche Nebenkosten (Notar, Rechtsanwalt, Steuern, usw.) hat der Käufer zu tragen.

TO 13) Allfälliges

Bürgermeister Tschida Josef erteilte allgemeine Informationen.

Stellenausschreibung

Ein Dienstposten wird ausgeschrieben.

Gemäß § 5 Abs. 1 Bgld. Gemeindebedienstetengesetz 2014 (Bgld. GemBG 2014), LGBl. Nr. 42/2014, idgF, gelangt in der Gemeinde Pamhagen *ein Dienstposten einer bzw. eines Vertragsbediensteten mit geringfügigem Beschäftigungsverhältnis* zur Ausschreibung. Das Aufgabengebiet umfasst den Transport der Speisen und des Leergeschirrs zwischen dem Speiseproduzenten Fa. Scheibelhofer, Andau und den Schulen und Kindergärten der Gemeinde Pamhagen und Wallern im Burgenland.

Dienstantritt:	01.02.2022
Einstufung:	Sondervertrag als geringfügig Beschäftigte(r)
Beschäftigungsdauer:	Unbefristet mit Probemonat
Beschäftigungsausmaß:	Abrechnung nach tatsächlich geleisteten Arbeitstagen 2 Stunden pro Tag
Bruttoentgelt:	Euro 10,50 pro Stunde und jährlicher Indexanpassung

Anstellungserfordernisse

- 1) die österreichische Staatsbürgerschaft oder unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- 2) volle Handlungsfähigkeit
- 3) die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
- 4) Besitz eines gültigen Führerscheins der Gruppe B
- 5) Eigener PKW mit Möglichkeit zum hygienischen Transport von ca. 4 Boxen im Ausmaß von rund 56,1 cm x 68,8 cm x 43,5 cm (H x L x B)

Wir erwarten: Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität (selbständige Koordination der Fahrroute) und körperliche Belastbarkeit (tragen der befüllten Transportboxen), eigenständige Erledigung der Aufgabe und dem öffentlichen Tätigkeitsbereich adäquate Umgangsformen.

Aufgabe ist der Transport der Speisen vom Lieferanten zu den Schulen und Kindergärten der Gemeinde Pamhagen und Wallern im Burgenland bzw. Transport des Leergeschirrs zurück zum Lieferanten. Dafür muss der Bewerber/die Bewerberin seinen/ihren privaten PKW nutzen. Für die Nutzung des privaten PKWs wird das gesetzliche Kilometergeld (Euro 0,42) als Entschädigung ausbezahlt.

Die Transportboxen mit den Speisen müssen in die jeweiligen Gebäude hineingetragen und verteilt bzw. das Leergeschirr abgeholt werden. Eine leere Transportbox hat ein Gewicht bis zu 17,6 kg.

Stellenausschreibung

Fortsetzung

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mit Bewerbungsbogen (im Gemeindeamt oder online <https://www.gemeinde-pamhagen.at/buergerservice/wie-bekomme-ich/> erhältlich) zu erfolgen und sind wie folgt zu belegen (Kopie): Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, allenfalls Wehrdienstbescheinigung, Führerschein.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen **bis spätestens Montag, den 13. Dezember 2021, 16:00 Uhr, im Gemeindeamt Pamhagen**, einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens beim Gemeindeamt. Beachten Sie bitte hierzu die Kundmachung vom 13.05.2020, Zahl: A-2020-1137-00372, Verkehr zwischen Beteiligten und der Gemeinde Pamhagen (kundgemacht an der Amtstafel des Gemeindeamtes oder unter <https://www.gemeinde-pamhagen.at/mehr/verkehr-zwischen-beteiligten-und-der-gemeinde-pamhagen/>).

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Bewerbungsbögen liegen im Gemeindeamt auf oder können im Internet unter www.gemeinde-pamhagen.at heruntergeladen werden.

Heizkostenzuschuss 2021/2022

Antragstellung bis 31.12.2021

Fristen beachten

Anträge können unter Vorlage eines Einkommensnachweises bis spätestens

31. Dezember 2021 beim Gemeindeamt

der Hauptwohnsitzgemeinde gestellt werden. Spätere Antragstellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Das Antragsformular, ebenso wie die Richtlinien des Landes Burgenland und die Einwilligungserklärung der Haushaltsangehörigen des Antragstellers in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, finden Sie auf der Homepage der Burgenländischen Landesregierung (<https://www.burgenland.at/themen/soziales/heizkostenzuschuss/>), der Homepage der Gemeinde Pamhagen (<https://www.gemeinde-pamhagen.at/interessantes/aktuelles-interessantes/>) bzw. erhalten sie diesen Antrag im Gemeindeamt Pamhagen.

Ausschreibung

Vermietung des „vormaligen Tourismusbüros“

Die Gemeinde Pamhagen bietet eine Vermietung des „vormaligen Tourismusbüros“ im Gebäude ehemaliges FF-Haus, Bahnstraße 2c, 7152 Pamhagen, an.

Mietgegenstand und Dauer des Mietverhältnisses

Der Raum „vormaliges Tourismusbüro“ ist 35,11 m² groß und teilweise möbliert (siehe Fotos). Die Nebenräumlichkeiten, und zwar Vorraum und WC-Anlagen, dürfen mitbenützt werden.

Der Mieter/Die Mieterin muss zur Kenntnis nehmen, dass diese WC-Anlagen, als auch der Vorraum auch von der weiteren im Haus befindlichen Mietpartei, dem „Postpartner“ und deren Kunden mitbenützt wird. Der gemeindeeigene dort auch befindliche befestigte Platz wird zudem gelegentlich für Veranstaltungen genützt. Die Nebenräumlichkeiten, der Vorraum und die WC-Anlage, werden dann auch für die Öffentlichkeit geöffnet.

Der Beginn des Mietverhältnisses ist mit 01.01.2022 vorgesehen. Die Vermietung erfolgt unbefristet, wobei in den ersten 5 Jahren ein beidseitiger Kündigungsverzicht Voraussetzung ist.

Mietkondition

Der Mietzins beträgt Euro 250,- wobei es sich hierbei um einen Bruttomietzins handelt. Darin enthalten sind auch die durch den normalen Gebrauch erwachsenen Strom- und Wasserkosten für das Mietobjekt. Mietzinsanpassung erfolgt nach einer 5 % Wertänderung des VPI 2020.

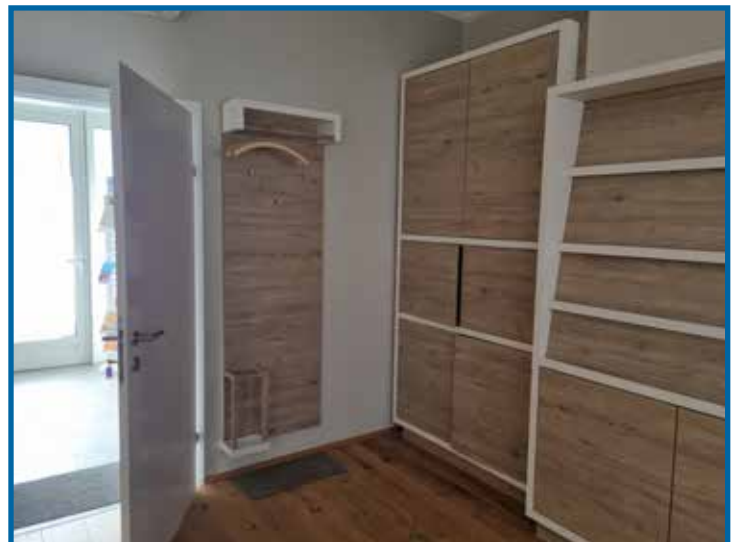
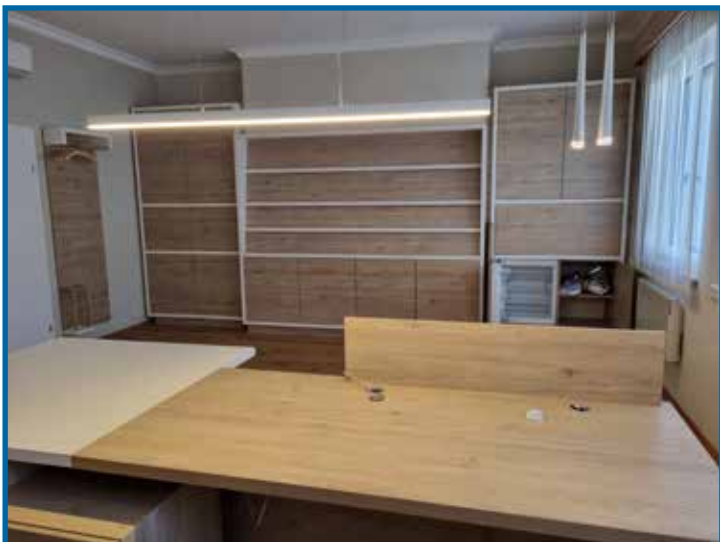
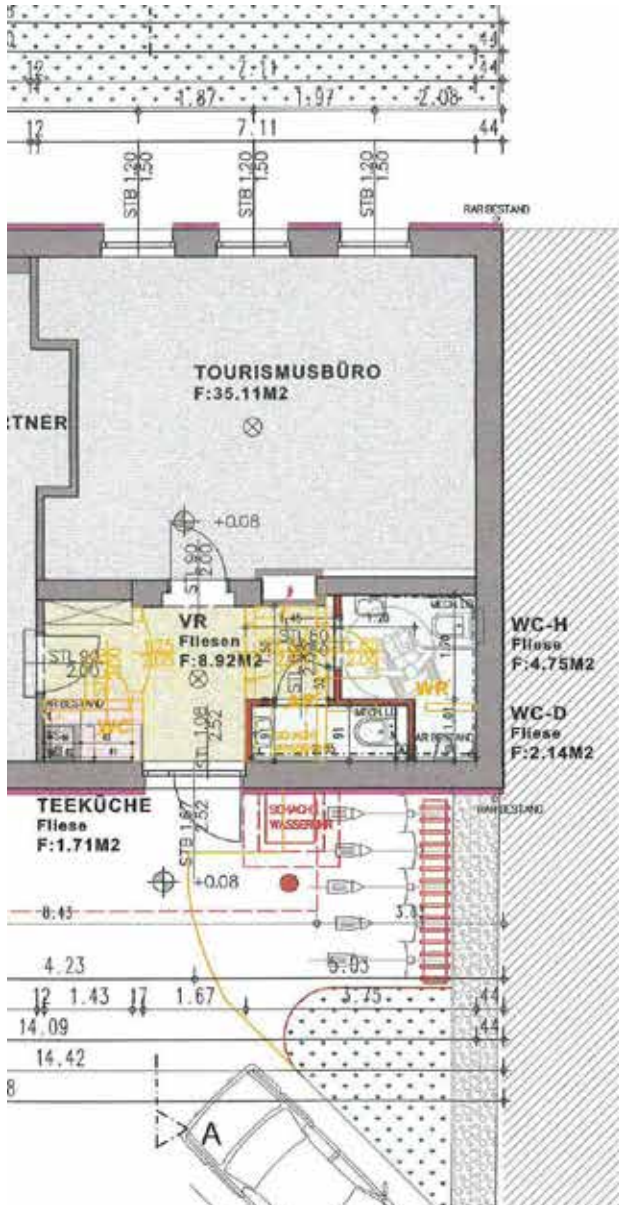
Darüber hinaus hat der Mieter alle für das Mietobjekt anfallenden Benützungsgebühren durch den Eigenverbrauch, sowie Grundgebühren für Müllabfuhr, Kanalbenützungs- und Kanalgrundgebühr, und einer eventuellen Versicherung zu leisten. Eine Kautions ist nicht vorgesehen.

Vergabekriterien

Bieterinnen/Bieter haben bei Interesse schriftlich ein Angebot abzugeben. Im Angebot muss eine ausführliche Beschreibung bzw. Präsentation der geplanten Nutzung des Raumes enthalten sein, ebenso wie geplante bauliche Änderungen im Raum.

Abgabeschluss

Das Angebot ist vollständig bis **spätestens Montag, den 13. Dezember 2021, 16:00 Uhr, im Gemeindeamt**, einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens beim Gemeindeamt. Beachten Sie bitte hierzu die Kundmachung vom 13.05.2020, Zahl: A-2020-1137-00372, Verkehr zwischen Beteiligten und der Gemeinde Pamhagen.





PRESSEINFORMATION

Sozialrabatt für 2022 beschlossen

Der Vorstand hat die neuerliche Gewährung eines Sozialrabattes auch für das Jahr 2022 beschlossen.

Der Sozialrabatt soll den sozial Bedürftigen im Versorgungsgebiet des WLVL zugutekommen. Auch für das Jahr 2022 wurde der Sozialrabatt vom Vorstand mit € 25,00 beschlossen.

Diese Regelung ist zur Gänze an die Gewährung eines Heizkostenzuschusses durch die Abt. 6 beim Amt der Bgld. Landesregierung gekoppelt. Das bedeutet, dass jeder WLVL-Kunde, der in den Genuss dieses Heizkosten-Zuschusses gelangt, über Antrag und gegen Vorweis des entsprechenden Schreibens, eine Gutschrift über einen Betrag in Höhe von € 25,00 bekommt.

Selbstverständlich kann das Schreiben auch postalisch, per Fax oder per E-Mail (als Scan) übermittelt werden. Das entsprechende Antragsformular ist entweder bei ihrer Gemeinde oder auf www.wasserleitungsverband.at zu finden.

Dieser Betrag bzw. diese Gutschrift wird bei der nächsten Jahresabrechnung – analog einer geleisteten Akontozahlung - forderungsmindernd berücksichtigt. Die Auszahlung (bar oder über eine Bankverbindung) des Sozialrabattes kann nicht begehrt werden.

Eisenstadt, am 18. November 2021

Bgm. Ing. Gerhard Zapfl
(Obmann)

Formulare erhalten Sie unter

- <https://www.wasserleitungsverband.at/service-infos/online-formulare.html>
- <https://www.gemeinde-pamhagen.at/buergerservice/wie-bekomme-ich/>
- oder im Gemeindeamt

„WASSER
...das Gold der Zukunft“

Impfzentrum Impfung ohne Anmeldung

Stand: 24.11.2021

Öffnungszeiten der Impfzentren:

Mittwoch:

- 16.00 – 20.00 Uhr (Moderna – für Über-30-Jährige)

Donnerstag:

- 16.00 – 20.00 Uhr (BioNTech/Pfizer)

Freitag:

- 16.00 – 20.00 Uhr (BioNTech/Pfizer)

Samstag:

- 08.00 – 13.00 Uhr (BioNTech/Pfizer)
- 13.30 – 18.30 Uhr (BioNTech/Pfizer)

Sonntag:

- 08.00 – 13.00 Uhr (BioNTech/Pfizer)
- 13.30 – 18.30 Uhr (Moderna – für Über-30-Jährige)

Standort Impfzentren:

Gols: Volksfesthalle

Badgasse 6, 7122 Gols

Müllendorf: Mehrzweckhalle

Kapellenplatz 1, 7052 Müllendorf

Mattersburg: SVM-Café

Michael Koch-Straße 50, 7210 Mattersburg

Oberpullendorf: Bezirkshauptmannschaft Garten-
gebäude, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf

Oberwart: Informhalle

Informstraße 1, 7400 Oberwart

Heiligenkreuz: Grenzlandhalle

Schulgasse 1, 7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal

Da für die Impfung in den Impfzentren keine Anmeldung erforderlich ist, muss vor Ort in den Impfstraßen mit Wartezeiten gerechnet werden.

Bei der Impfung in den Impfzentren sind jeweils der Impfpass, die E-Card und ein Lichtbildausweis mitzubringen. Die Einverständniserklärung liegt in den Impfzentren auch auf.



Impfung „ohne Anmeldung“

Am 08.12.2021 in Pamhagen

Aufgrund der Impfoffensive des Landes gibt unser Gemeindefarzt Herr Dr. Boris Hirschmann folgenden Impftermin in seiner Praxis bekannt:

Mittwoch, 08.12.2021, 08:00 bis 12:00 Uhr
Ordination Dr. Hirschmann, Lindengasse 4

An diesem Tag ist eine Impfung ohne Anmeldung (zumindest ohne Anmeldung im System des Land Burgenland) für **Pamhagener GemeindebürgerInnen** möglich. Geimpft wird ausschließlich der Impfstoff „BioNTec Pfizer“. Da die Nachfrage jedoch überhaupt nicht eingeschätzt werden kann und lange Wartezeiten und Menschenansammlungen weitgehend vermieden werden sollten wird **folgende Vorgangsweise festgelegt**:

In der Zeit von 29.11 – 03.12.2021, jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr (außer mittwochs) können sich Personen, die keine Gelegenheit haben sich an anderen Orten impfen zu lassen (z.B. kein Führerschein oder keine Mitfahrgelegenheit, aber auch bettlägerige Personen) oder Personen die sich über das System vom Land Burgenland (auch durch Angehörige) nicht anmelden können, beim Gemeindefarzt unter 02174/2190 anrufen und sich für den Termin bei Dr. Hirschmann vormerken lassen. Es ist dabei irrelevant, ob es sich bei der Impfung um den Erst- Zweit-, oder Drittstich handelt oder Dr. Hirschmann ihr persönlicher Hausarzt ist.

Zur Impfung **mitzubringen** sind: E-Card, Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) und FFP2-Maske, sowie die ausgefüllte Einverständniserklärung. (Formular blanko liegt im Vorraum des Gemeindefamtes auf oder kann von der Homepage der Gemeinde unter <https://www.gemeinde-pamhagen.at/buergerservice/wie-bekomme-ich> herunter geladen werden).

Wir bitten ganz eindringlich, dass sich wirklich nur jene Personen melden, die keine anderen Möglichkeiten für eine Impfung haben. Danke!

Personen die mobil sind und noch keinen Termin haben, haben die Möglichkeit sich bei den Impfzentren des Landes Burgenland impfen zu lassen. Die Öffnungszeiten (mit Stand 24.11.2021) finden Sie auf Seite 15 dieser Ausgabe.

Personen die **bereits** im System vom Land Burgenland **angemeldet** sind und einen Impftermin vereinbart haben, **sollen diesen vereinbarten Termin** bitte **in Anspruch nehmen** und sich **nicht zusätzlich** für die Impfung in Pamhagen melden.